

Anlage 2

Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Abs. 3 StromNEV)

Für Netznutzer sieht § 19 Absatz 3 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ein gesondertes Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel vor. Mit dieser Anlage zum Netznutzungsvertrag wird ein solches Entgelt festgelegt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Netznutzer nutzt sämtliche in der Netz- oder Umspannebene bereitgestellten Betriebsmittel ausschließlich selbst.

1.2. Die vorliegende Vereinbarung betrifft das für die Netznutzung zu zahlende singuläre Entgelt, welches sich aus den unter Ziffer 2.1 genannten vom Netznutzer singular genutzten Betriebsmitteln multipliziert mit dem vom Netzbetreiber ermittelten gesonderten und angemessenen Entgelt ergibt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.

1.3 Der Netznutzer wird bezüglich seines Netzentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

2. Ermittlung des singulären Entgeltes

2.1. Die Anzahl (Stück bzw. System-km) der singular genutzten Betriebsmittel wird gemäß der vorliegenden Anschlusssituation ermittelt. Zusätzlich fällt für den Netznutzer ein Netzentgelt für die Nutzung der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene an. Dessen Höhe ergibt sich aus der in dieser Ziffer benannten „Abrechnungsebene“ und aus den unter www.nordnetz.com veröffentlichten Netzentgelten des Netzbetreibers.

Anschluss- und Abrechnungsebene der Entnahmestelle des Letztverbrauchers

Anschlussebene gem. Netzanschlussvertrag:	
Abrechnungsebene aufgrund der Nutzung singulärer Betriebsmittel (vorgelagerte Netz- oder Umspannebene):	
Zählpunktbezeichnung	
Anschlusspunkt der Entnahmestelle	

Singulär genutzte Betriebsmittel des Netznutzers

Betriebsmittel	Anzahl	Einheit
Spannungsebene-Schaltfelder [Anzahl]		Stück.
Spannungsebene-Leitung		System-km
Spannungsebene (HS/MS bzw. MS/NS) Transformatoren [Anzahl]		Stück.

Die Grundpreise für die genannten singulären Betriebsmittel sind in der **Anlage 2.1 zum Netznutzungsvertrag** aufgeführt.

2.2. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der in Anlage 2.1 zum Netznutzungsvertrag aufgeführten Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.

2.3. Der Netzbetreiber ist zudem jeweils zum 1. Januar einer Regulierungsperiode zu einer Anpassung der in Anlage 2.1 zum Netznutzungsvertrag aufgeführten Preise berechtigt. Die Anpassung hat dabei auf Basis der Netzkosten zu erfolgen, die von der Bundesnetzagentur jeweils bei der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Netzbetreiber gem. § 4 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung zugrunde gelegt wurden.

3. Rechte und Pflichten des Netznutzers und des Netzbetreibers

3.1. Der Netzbetreiber ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, an seine Versorgungsanlagen, an die derzeit nur der Netznutzer angeschlossen ist, weitere Netzkunden anzuschließen, mit der Folge, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser Anlage zum Zeitpunkt des weiteren Anschlusses entfallen, ohne dass der Netzbetreiber hierfür ausgleichspflichtig ist oder dem Netznutzer Einwendungen hiergegen zustehen. Die Vereinbarung eines singulären Entgeltes tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3.2. Der Netzbetreiber erfüllt die Veröffentlichungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV und zeigt den Zählpunkt, die abrechnungsrelevante Spannungsebene sowie den individuellen Zuschlag, die dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt werden, auf seiner Homepage an.

3.3. Der Netznutzer informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seiner Anschlusssituation.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt tagesscharf in Höhe des Entgeltes für die singular genutzten Betriebsmittel zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie des Netznutzungsentgeltes der gem. Ziffer 2.1 zugeordneten Netz- oder Umspannebene.

MUSTER